Stadtarchiv Heidingsfeld

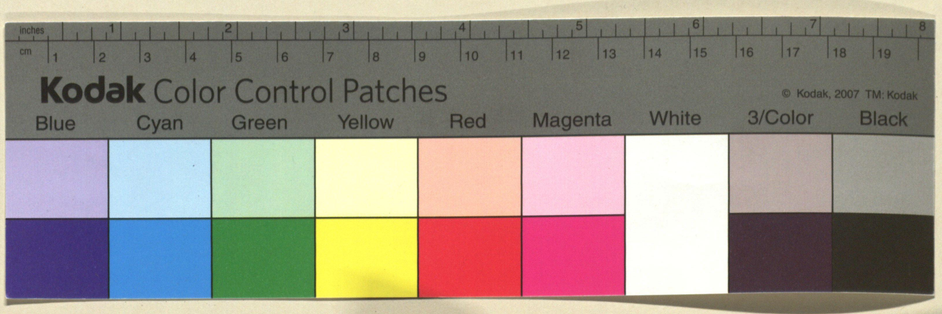
inches
cm
Kodak Color Control Patches
© Kodak, 2007 TM: Kodak
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Wir

Johann Philipps

von Gottes gnaden des

des Heiligen Stuels zu Maintz

Ertzbischoff des Heiligen Römischen Reichs durch

Germanien Ertz Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg

und Hertzog zu Francken &c: Bekennen offentlich mit diesen

Brief gegen jedermäniglichen, Daß wir unsere

Thürhüter anhalten, der Meister der Büchsenmacher:

Schmid: Schlosser: und Wagners Handwercker unß

und Statt Heydingsfeld, Ihnen und Ihren Nachkommen

Ja Lobl. zu Beförderung Gemeines Nutzens auch Vnsers
unn und Rottürfft obgedachter Handwerker; damit der ge-
meine Bauersman nicht betrogen, auch allerhand in denen
Handwerckern einreissende Vnordnungen abgeschafft, der
Meister ihre Kinder, Lehrjungen, und Gesellen, an andern
Zünfftigen Orthen und Städten, nicht aufgetrieben noch ab-
geschlossen; sondern allen orthen Passirt und befördert
werden mögen; Nachfolgende Satz- und Ordnung, biss
auff Vnser und Vnserer Nachkommen am Stifft Würtzburg
widerrüffen, ändern, mehr: oder Verbesserung; die sie veste
iglich halten und Vollziehen sollen; dergestalt gegeben,
das hierdurch die arbeit nicht versteigert, den Armen
als den Reichen, gute gerechte Arbeit in billigem werth
verfertiget und verkaufft werde. Dann auch diejenige Vnzu-
nahme, Schmid: Schlosser und Wagner in obgedachter Vnser
Statt Heydingsfeld und selbiger Dörffer, welche bis anhero
zu dieser unserer Ordnung nicht bekennt haben, sollen hey-
und — Zeither thaten, sich deren einzuverleiben zu lassen oder
nicht, ohnerachtet aber sollen sie dahero von diesen Zünfftigen
Meistern an ihrer Arbeit und Handthierung, wie sie die bisshero
geübt und getrieben haben, Keines Wegs verhindert, sondern
ohnangefochten Passirt werden.

1. Erstlich damit Vor allen dingen die Ehr Gottes in gezimmender
Acht genommen werde, so wollen wir jedweder Meister der
Handwercken auf den Fest des Heiligen Elogij ihres Patronen
tag in der Kirchen zu erscheinen, dem Amt der heiligen Mess, mit
zwegen opfferen beyzuwohnen, allwo ein Altar von dem Handwerck
beleuchtet werden solle; So aber ohne erhebliche Vrsach ausse bleiben
würde, solle dem Bottshauss zu Heydingsfeldt mit einem halben
Pfund Wachs Verfallen seyn.

2. Zweitens soll all Quartal ein Gebott gehalten werden, dabey
dann wenigsten einmahlen im Jahr diese Verordnung zum fleis-
sigen nachricht Verlesen werden solle. Auch jeder
Meister schuldig seyn zween schillinger auffleg Halt zu erlegen,
welcher sich in viertel nach zwölff Uhren ohne erhebliche Vrsachen
nicht einfinden, solle dem Handwerck Recht Brüchig, halb dem
Handwerck halb der Laden Verfallen seyn.

3. Drittens da einer ausser obigen benanten Zeit ein Gebott
machen lassen wolte, der solle einen halben Hülden halb
der Laden halb dem Handwerck Verfallen seyn, und solle der
jüngste Meister das Handwerck zusammen zu fordern schuldig
seyn.

4. Viertens da sich ein Meister in diese Zunfft und unsere
Ordnung einschreiben lassen wollte, solle er Sechs
Batzen Einschreib geld auffzulegen schuldig seyn.

5. Zum Fünfften ordnen und wollen wir, das ein jeder
Meister oder Handwercks genoss bey seiner zusammen-
Kunfft alle Ehrbarkeit mit worten und in der That
beflissen, insonderheit aber aller Bott Lästerung
schelten, schwehren, schänden und fluchen, auch aller
anderer unzuchtbarer Wortt sich enthalten solle, da
aber einer oder andere dieses freventlich Übertretten sollte
derselbe solle alsobalten von dem Handwerck abgestrafft

werden, und Unßer Handtwerks einsehen gestalltten Sachen, und von unßerem Handtwerk: welcher Lohns jederzeitt gebührlich angebracht werden sollen: / Erfindenten Verbrechen nach Vorbehaltten.

6. Zum Sechsten Da sich begeben sollte, das ein fremder sich allhier zu Heydingsfeld wollte häußlich einlassen und Meister werden, der solle dem Handtwerck, Sechs Reichsthaler halb der Laden und halb dem Handtwerck, ahn statt des Meisterstücks zu erlegen, schuldig sein, darfür allen dingen sollen schuldig sein einkommender seinen Lehr Brieff bey der Laden aufflegen, und seine Jahr, bey jedtwedtem Handtwerck gewandert haben.

7. Siebendens Da eines Meisters Sohn sich wollte häußlich einlassen, und das Handtwerk treiben, sollen sie das obbenannten Geldt befreyet sein, wo aber einer eine Meisters Wittfrau, oder Tochter Heurathen thette, sollen ihnen der halben Theil solchen Geldts zu erlegen verbunden sein.

8. Achtens In Lehrjungen betreffendt, so sollen solche zum ehe billigen Lehrgeldt bey denen Büchsenmaßern und Schlossern auff drey Jahr bey Drill und Wagner auch auff drey Jahr aufgedingt werden. Darbey sollen die Lehrjungen ein glaubhafftes schein ihrer ehelichen Geburth, und einen Gulden beygebung ein Pfundt Wachs dem Handtwerck Laden auffzulegen schuldig sein, Es sollen auch ein jeder Lehrjung Ehrnn Bürgen stellen, welche da der Lehrjung seine Lehrjahr nicht außstehen, oder aber das Handtwerck nicht außlernen wollte, und sein Lehrgeldt nochmahls bezahlen sollen,

so sollen das gantze Lehrgeldt verfallen, und solches die Bürgen zu bezahlen schuldig sein.

9. Neundtens Wann ein Lehrjung außgelernet, sollen sie zu erlegen schuldig sein einen Gulden und ein Pfundt Wachs, dem Viertzehen Tage Einschreib geldt, dem Meisters Sohn aber sollen frey der Außlingung, außlosen: und Lehrjungen jedesmahl zu Viertheil sein geben.

10. Zehendes Wann nun der Lehrjung das Handtwerck außgelernet, so sollen sie ein billiges anlangen Von dem Handtwerck der Lehrbrieff in Autentia Forma, ohnverweißlich mitgetheilt: Hingegen sollen dem Handtwerck ein Reichsthaler Lingelgeldt bezahlt werden. Wollte aber der jenen lossprechen der Lossmeister Vorbey, so sollen sie Wittib verbunden sein, dem jungen einen andern Lehrmeister biß zur völligen außlernung zu stellen.

11. Do sollen auch Eilfftens ein jeder Gesell oder Jungen der in Arbeit Stundt alle acht Tag einen Pfenning außlegen geldt schuldig sein, und für das Einschreib geldt erlegen Vierpfenning allein in die Laden.

12. Zwölfftens Do sollen das Geldt, so in die Laden gelegt werden, nicht schedtlich verzehrt, sondern die Wardein der gefallen darvon erhalten, auch ob sich begebe, das ein Brandes oder Armer Meister des Büchsenmachers, Schmidt Schlosser oder Wagners Handtwerks, mangel Kleider und nicht zu leben hette, ihnen aus brüderlicher Lieb und Christlichen

Meisterin, etwas aus der Laden gestreuet, und auf Verlangen mitgetheilt haben.

13. **Dreyzehendtes** Solle unter diesen Handwerckern Keiner zugelassen werden mit seiner gemachten Arbeit zu hausiren, sondern stillig und verbunden sein, solche auf offentlichen Marckt feil zu haben und zu verkaufen, auch da ein Ausländischer gemachte Arbeit oder Waare offentlich auf dem Marckt feil hette, solle es von dem geschworenen besichtigt werden, ob es auch Rauschmanns Hilt. Wann aber Einer diesen Puncten angriffen würde, solle solches unserm Schultheissen angezeigt, und sollen die Ausländischen so bei einander gefunden, solche Waare halb uns und halb dem Handwerck verfallen sein, die Eingesessene aber auch Verkauf und des Handwercks, auch halb uns und halb dem Handwerck verfallen, gestrafft werden.

14. **Vierzehendtens**, solle Keiner Handwercksgenoss Keinen Lehrknaben, Keinem Andern seine Werckstatt, oder seine habende Kunden ohngebührlicher weis abzutreiben Ja es aber geschehen wolte, solle solches auf Erkandtnus des Handwercks gebührlich abgestrafft werden.

15 **Zum Fünffzehendten** Solle Kein Büchsenmacher, Schmitt: Schlosser Keine Feuer aufzuziehen, noch ein Wagner Keine Raden aufzubohren macht haben, es habe dann vorhin seine Meisterrecht erlangt.

16. **Do** solle **Sechzehendens** der Schmitt sein der Schmidt Arbeit, und der Schlosser sein der Schlosser Arbeit bleiben Keiner dem andern Kein Eintrag thun. jedoch solle einem Schmitten erlaubt sein Bauter, Handfaden, aufschlatten und Glocken zu machen; was aber gebrochene Handfässer sollen ihnen solche durchaus verbotten sein.

17. **Zum Siebenzehenden** Weil bey diesen Handwercken der Büchsenmacher, Schmitt: Schlosser und Wagner, auch sehr nöthige Wehre befinden, der das Handwerck nicht allein nicht belernet, woraus Leyt streyben Rennen, gleichwohl aber andern zunfftigen Meistern das Brodt von Mund abspannen, sich unterstehen sollen die Meister insgesambt, oder ein jeder absonderlich verbunden sein Rennen solchen Wehre nachzuarbeiten, da auch Einer darüber betretten würde; dass solle unseren Gelaubten angezeigt, und nach erkandtnus derselben und das Handwerck bestrafft werden, sowan der halbe Theil uns, der andere dem Handwerck zukommen solle.

18 **Achtzehendens** Weil zu kommen das die Schmitt: Schlosser und Wagner offt begebende fäll allerhandt halbwünner Arbeit und Instrumenta zur Peinlichen Justitz verfertigen müssen, dabey sich aber obangezogte Wehre, nicht Entsinden weil mit Handanlegung, noch gebrauchen lassen, Als ist billig, dass obgemelte Handwerck, um solcher Ursachen willen, bey ihrer Handwerck geschützet, Andern aber, dieser ordnung nicht gemess Leben, abgefasst werden.

19. **Neunzehendens** sollen jährlich Geschworne Meister zum wenigsten zwene erwehlt werden von dem Handwerck, bey denen solle die Laden offgehalten werden, damit man daraus die Wanderen und Lehrstützen zu stiff Rennen könne; da aus eine fahrlässigkeit bey ihnen verspüret werden würde, sollen dieselbe ins gesambt, oder einer allein, da er daran schuldig erfunden würde, allemahlen zu ersetzen schuldig sein.

Endtlich und zum Beschluss Sollen die Geschworne schuldig sein, jährlich Rechnung zu leisten, Alles ein- und Ausgabens, Weilen dann darin wir mit unterschiedlichen Posten begriffen, sollen die Geschworne schuldig

fein unsern Haubten ihnen Leihungs Termin
zeitlich zu verstatten, und die Leihung in Gnaden
derselben und des Handwerks, abzulangen, damit
dem übermas darbey verspüret werden möge.
Zu Urkundt dessen haben wir unser Secret Insiegel
wissentlich und wissendlich an diesen Brieff hangen lassen,
der gebon ist den Vierdten Monaths Tag Februarij
Nach Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers
Gnadenreichen Geburth im Ein Tausendt Sechs-
Hundert Ein und Sechzigsten Jahre.

Geschehen den 6te Mai 1874

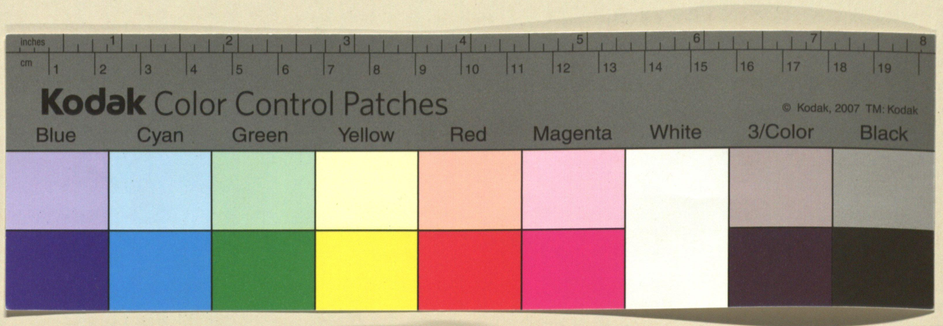
Kodak Color Control Patches
© Kodak, 2007 TM: Kodak
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

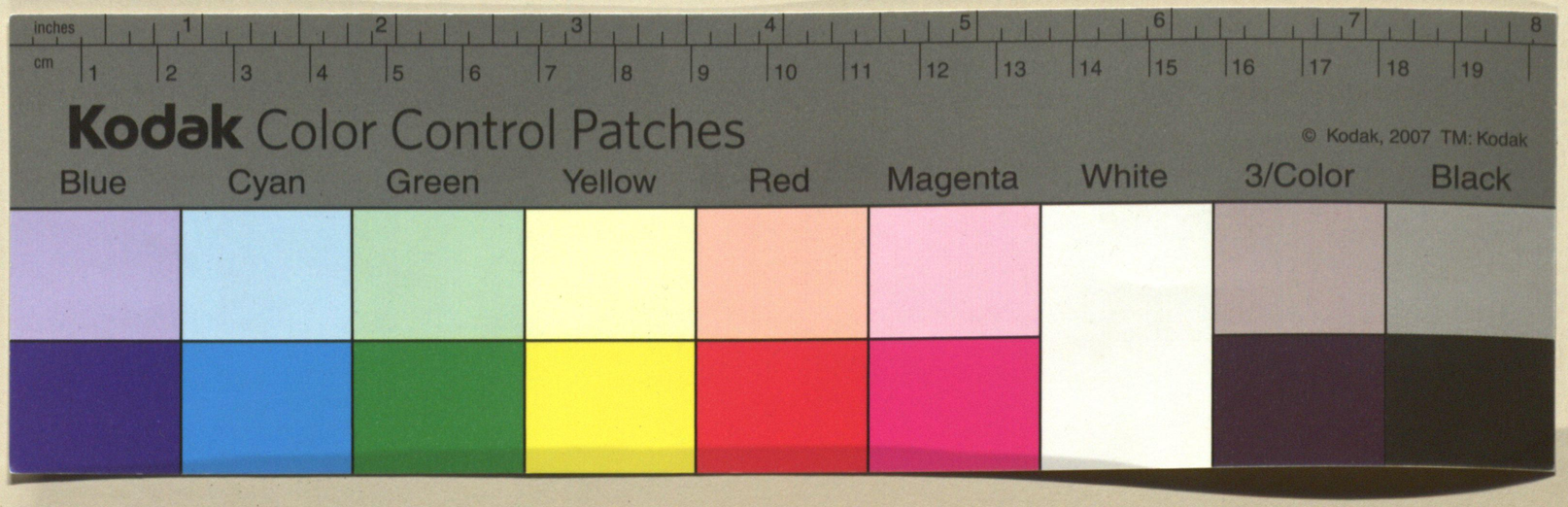
inches
cm
Kodak Color Control Patches
© Kodak, 2007 TM: Kodak
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black